

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1983

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 29. April 1983

Nr. 7

Tag	INHALT	Seite
11. 4. 83	Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes und des Volksabstimmungsgesetzes	161
11. 4. 83	Anordnung der Landesregierung über Sitze und Bezirke der Tierzuchtämter	173
24. 3. 83	Sechste Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung . .	174
25. 3. 83	Verordnung des Finanzministeriums zur Übertragung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer auf bestimmte Finanzämter (Kraftfahrzeugsteuer-Zuständigkeitsverordnung)	175
29. 3. 83	Verordnung des Justizministeriums über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit	176
29. 3. 83	Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten zur Änderung der Landesfischereiverordnung	177
14. 4. 83	Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten zur Änderung der Tierzuchtdurchführungsverordnung	178
28. 1. 83	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Wertwiesen«	179
22. 3. 83	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Kirchheimer Wasen«	180
	Verkündung im Staatsanzeiger	182
	Verkündungen im Amtsblatt »Kultus und Unterricht«	183

Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes und des Volksabstimmungsgesetzes

Vom 11. April 1983

Der Landtag hat am 24. März 1983 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landtagswahlgesetzes

Das Gesetz über die Landtagswahlen in der Fassung vom 10. November 1975 (GBl. S. 802) und vom 24. September 1979 (GBl. S. 437) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Es gliedert sich in Wahlkreise und Wahlbezirke.“

2. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

Wahlbezirke

Jede Gemeinde bildet mindestens einen Wahlbezirk; in größeren Gemeinden sind mehrere Wahlbezirke zu bilden. Das Nähere über die Bildung der Wahlbezirke und ihre öffentliche Bekanntmachung bestimmt die Wahlordnung. Sie kann auch Bestimmungen über die Einrichtung von Sonderwahlbezirken treffen, in denen nur mit Wahrscheinlichkeit gewählt werden kann.“

3. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchst. b werden die Worte „ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben“ durch die Worte „ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist nach Satz 1 Buchst. b ist der Tag der Wohnungs- oder Aufenthaltsnahme in die Frist einzubeziehen.“.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,
1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
 2. wer entmündigt ist oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht, wenn er nicht durch eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts nachweist, daß die Pflegschaft mit seiner Einwilligung angeordnet ist,
 3. wer nach § 63 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist,
 4. wer infolge Richterspruchs auf Grund des Unterbringungsgesetzes wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche nicht nur einstweilig in einer hierfür zugelassenen psychiatrischen Einrichtung untergebracht ist.“.

4. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

Gliederung der Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Landeswahlleiter und der Landeswahlausschuß für das gesamte Wahlgebiet, ein Kreiswahlleiter und ein Kreiswahlausschuß für jeden Wahlkreis, ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk, mindestens ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für die Briefwahl (Briefwahlvorstand) für jeden Wahlkreis.
- (2) Der Kreiswahlleiter kann anordnen, daß Briefwahlvorstände statt für den Wahlkreis für einzelne oder mehrere Gemeinden einzusetzen sind.
- (3) Wieviel Briefwahlvorstände einzusetzen sind, bestimmt der Kreiswahlleiter.
- (4) Das Nähere über die Einsetzung der Briefwahlvorstände bestimmt die Wahlordnung.“.

5. Artikel 15 wird aufgehoben.

6. Artikel 16 und 17 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 16

Wahlvorsteher und Wahlvorstände

- (1) Die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter werden vom Bürgermeister berufen.
- (2) Die Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis sechs vom Bürgermeister zu berufenden Wahlberechtigten als Beisitzern. Die in der Gemeinde bestehenden Parteien sollen angemessen berücksichtigt werden.
- (3) Die Gemeinden sind verpflichtet, die erforderlichen Hilfskräfte und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen.

Artikel 17

Wahlvorsteher und Briefwahlvorstände

- (1) Die Briefwahlvorstände haben ihren Sitz am Sitz des Kreiswahlleiters, wenn dieser nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Wahlvorsteher für die Briefwahl, ihre Stellvertreter und die weiteren Beisitzer des Briefwahlvorstandes werden, wenn nach Artikel 12 Abs. 2 für eine einzelne Gemeinde ein oder mehrere Briefwahlvorstände einzusetzen sind, vom Bürgermeister dieser Gemeinde, im übrigen vom Kreiswahlleiter berufen.
- (3) Für die Zusammensetzung der Briefwahlvorstände gilt Artikel 16 Abs. 2 entsprechend.
- (4) Sind nach Artikel 12 Abs. 2 für einzelne oder für mehrere Gemeinden Briefwahlvorstände eingesetzt, sind die Gemeinden, im übrigen die Landkreise verpflichtet, die erforderlichen Hilfskräfte und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen.“.

7. Nach Artikel 17 werden folgende Artikel 17 a bis 17 c eingefügt:

„Artikel 17 a

Mitgliedschaft in Wahlorganen

- (1) Zu Mitgliedern der Wahlausschüsse und Wahlvorstände dürfen nur Wahlberechtigte berufen werden. Sie sollen in dem Gebiet

wahlberechtigt sein, für das der Wahlausschuß oder Wahlvorstand bestellt wird.

(2) Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber und Vertrauensleute für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans berufen werden.

Artikel 17 b

Tätigkeit der Wahlausschüsse und Wahlvorstände

(1) Die Wahlausschüsse und Wahlvorstände verhandeln und entscheiden in öffentlicher Sitzung. Bei den Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Das Nähere über die öffentliche Bekanntmachung der Sitzungen der Wahlausschüsse und Wahlvorstände sowie über deren Verfahren bestimmt die Wahlordnung.

Artikel 17 c

Ehrenämter

(1) Die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Das Nähere hierüber sowie über die reisekostenrechtliche Entschädigung und die Gewährung eines Zehrgeldes bestimmt die Wahlordnung.

(2) Den Beisitzern der Wahlausschüsse und den Mitgliedern der Wahlvorstände kann Ersatz für Sachschäden, die sie bei Ausübung ihres Ehrenamtes erlitten haben, nach den für Ehrenbeamte geltenden Bestimmungen gewährt werden; ein zugleich erlittener Körperschaden schließt eine Ersatzleistung nicht aus.“.

8. Artikel 18 erhält folgende Fassung:

„Artikel 18

Amtdauer und Beschlußfähigkeit der Wahlausschüsse und Wahlvorstände

(1) Die Wahlausschüsse bestehen auch nach der Hauptwahl fort, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode.

(2) Mitglieder der Wahlausschüsse und der Wahlvorstände können aus wichtigem Grund entpflichtet oder ersetzt werden.

(3) Die Wahlausschüsse sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig.

(4) Die Wahlvorstände sind beschlußfähig während der Wahlhandlung, wenn mindestens drei Mitglieder, bei der Feststellung des Wahlergebnisses, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der von ihm aus den Beisitzern bestellte Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind. Fehlende Beisitzer sind vom Wahlvorstand durch Wahlberechtigte zu ersetzen, wenn dies zur Herstellung der Beschlußfähigkeit des Wahlvorstands erforderlich ist.“.

9. Artikel 19 wird aufgehoben.

10. Artikel 22 und 23 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 22

Wählerverzeichnisse

(1) Die Aufstellung der Wählerverzeichnisse obliegt den Gemeinden. Sie führen für jeden Wahlbezirk ein Wählerverzeichnis.

(2) In die Wählerverzeichnisse einer Gemeinde sind alle Personen einzutragen, die voraussichtlich am Wahltag das Wahlrecht und in der Gemeinde ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten.

(3) Das Wählerverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl öffentlich auszulegen.

(4) Jeder Wahlberechtigte, der ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist beim Bürgermeister Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister. Gegen seine Entscheidung kann binnen zwei Tagen nach ihrer Zustellung Beschwerde an den Kreiswahlleiter erhoben werden. Der Kreiswahlleiter entscheidet spätestens am vierten Tag vor der Wahl über die Beschwerde.

(5) Das Nähere über die Aufstellung, die Berichtigung und den Abschluß der Wählerverzeichnisse, über deren öffentliche Auslegung sowie über das Einspruchs- und Be-

schwerdeverfahren bestimmt die Wahlordnung.

Artikel 23

Wahlscheine

(1) Ein Wahlberechtigter, der verhindert ist, in dem Wahlbezirk zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

(2) Bei Versagung eines Wahlscheins gilt Artikel 22 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

(3) Das Nähere über die Voraussetzungen für die Erteilung und Ausgabe der Wahlscheine und Briefwahlunterlagen sowie über das Einspruchs- und Beschwerdeverfahren bestimmt die Wahlordnung. Sie kann für besondere Fälle zulassen, daß Wahlscheine von Amts wegen erteilt werden."

11. In Artikel 24 Abs. 2, Artikel 37 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 sowie in Artikel 38 Abs. 1 und Abs. 3 Sätze 1 und 2 wird jeweils die Bezeichnung „Wahlzettel" durch die Bezeichnung „Stimmzettel" ersetzt.

12. Artikel 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, unterzeichnet sein. Parteien, die während der letzten Wahlperiode im Landtag nicht vertreten waren, bedürfen für ihre Wahlvorschläge außerdem der Unterschriften von mindestens 150 Wahlberechtigten des Wahlkreises. Wahlvorschläge für Einzelbewerber müssen von mindestens 150 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein. Die Unterschriften müssen jeweils persönlich und handschriftlich geleistet werden. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner ist in den Fällen der Sätze 2 und 3 bei Einreichung des Wahlvorschlags, spätestens bis zum Ablauf der Einreichungsfrist, nachzuweisen."

b) Absatz 3 Sätze 2 und 3 wird gestrichen.

c) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Zustimmung ist unwiderruflich."

13. Artikel 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Nähere über Form und Inhalt der Wahlvorschläge bestimmt die Wahlordnung. Sie kann für Wahlvorschläge für Einzelbewerber vorschreiben, daß sie ein Kennwort enthalten müssen."

14. Artikel 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „34." durch die Zahl „45." ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Das Nähere über die einzureichenden Nachweise und deren Form und Inhalt sowie über die Zuständigkeit für die Ausstellung von Wahlrechtsbescheinigungen und Wählbarkeitsbescheinigungen bestimmt die Wahlordnung."

15. Artikel 28 bis 30 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 28

Vertrauensleute

(1) In jedem Wahlvorschlag sollen zwei Vertrauensleute bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute.

(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.

(3) Die Vertrauensleute können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

Artikel 29

Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen

(1) Ein Wahlvorschlag kann bis zum Ablauf der Einreichungsfrist durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensleute zurückgenommen oder geändert werden. Die Vorschriften über die Aufstellung der Bewerber, die Unterzeichnung des Wahlvorschlags und die Beibringung von weiteren Unterschriften bleiben unberührt.

(2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß eine Zurücknahme oder Änderung nur bis zur Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlags zulässig ist, eine Änderung ferner nur dann, wenn der Bewerber oder Ersatzbewerber gestorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat. Das Verfahren nach Artikel 25 braucht bei einer solchen Änderung nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach Artikel 25 Abs. 2 bedarf es nicht.

Artikel 30

Beseitigung von Mängeln der Wahlvorschläge

(1) Der Kreiswahlleiter hat die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt er bei einem Wahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensleute und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

(2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein Wahlvorschlag ist nicht gültig, wenn

1. die Form oder Frist des Artikels 27 Abs. 1 nicht gewahrt ist,
2. die nach Artikel 25 Abs. 2 erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
3. bei dem Wahlvorschlag einer Partei die Parteibezeichnung fehlt oder die Nachweise des Artikels 25 Abs. 4 nicht erbracht sind.

Ist der Bewerber oder Ersatzbewerber so mangelhaft bezeichnet, daß seine Person nicht feststeht, ist der Wahlvorschlag für diesen Bewerber oder Ersatzbewerber ungültig.

(3) Nach der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlags (Artikel 31 Abs. 1) können Mängel nicht mehr behoben werden."

16. Artikel 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „30.“ durch die Zahl „40.“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „oder Unterzeichner“ gestrichen.

17. Artikel 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Weist der Kreiswahlausschuß einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurück, so kann bis 18.00 Uhr des dritten Tages nach der Verkündung der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuß erhoben werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensleute des zurückgewiesenen Wahlvorschlags, der Landeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Der Landeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen die Zulassung eines Wahlvorschlags Beschwerde erheben.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „24.“ durch die Zahl „30.“ ersetzt; Satz 2 wird gestrichen.

c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Nähere über das Verfahren nach Absatz 1 und über das Beschwerdeverfahren nach Absatz 3 bestimmt die Wahlordnung.“

18. Die Überschrift des Artikels 33 erhält folgende Fassung:

„Bekanntmachung der Wahlvorschläge“.

19. Artikel 34 Abs. 2 wird aufgehoben.

20. Artikel 35 erhält folgende Fassung:

„Artikel 35

Öffentlichkeit der Wahlhandlung

(1) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

(2) Der Wahlvorstand hat für den geordneten Ablauf der Wahlhandlung zu sorgen. Er kann insbesondere Personen, welche die Ruhe oder Ordnung stören, nach vergeblicher Ermahnung aus dem Wahlraum und den Zugängen zum Wahlraum verweisen. Ist der Betroffene in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen oder hat er einen Wahlschein, so ist ihm zuvor Gelegenheit zur Ausübung des Wahlrechts zu geben.“

21. Nach Artikel 35 wird folgender Artikel 35 a eingefügt:

„Artikel 35 a

Unzulässige Wahlpropaganda, unzulässige Veröffentlichung von Wählerbefragungen

(1) In dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der

- Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.
- (2) Die Veröffentlichung der Ergebnisse von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig."
22. In Artikel 36 Satz 2 werden die Worte „Gemeindegewahlleiter oder Wahlbezirksvorsteher“ durch das Wort „Wahlvorsteher“ ersetzt.
23. Die Überschrift des Artikels 37 erhält folgende Fassung:
„Stimmzettel, Wahlumschläge“.
24. Artikel 38 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Ein Wahlberechtigter, der nicht lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehbehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen.“
- b) Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.
- c) Absatz 4 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 4 bis 6.
- d) Im neuen Absatz 4 werden die Worte „Gemeindegewahl Ausschuss oder Wahlbezirk Ausschuss“ durch das Wort „Wahlvorstand“ ersetzt.
- e) Der neue Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 „(5) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem auf dem Wahlbriefumschlag als Empfänger vorgesehenen Kreiswahlleiter oder Bürgermeister im Wahlbrief den verschlossenen Wahlumschlag, der den Stimmzettel enthält, sowie den Wahlschein so rechtzeitig zu übersenden, daß er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Auf dem Wahlschein ist durch Unterschrift an Eides Statt zu versichern, daß der Wähler den Stimmzettel persönlich oder nach Absatz 2 Satz 2 gekennzeichnet hat.“
25. Artikel 40 erhält folgende Fassung:
- „Artikel 40
*Feststellung des Wahlergebnisses
 im Wahlbezirk*
- (1) Nach Beendigung der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis im Wahlbezirk fest.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über sonstige bei der Feststellung des Wahlergebnisses sich ergebende Fragen.
- (3) Das Nähere über die Feststellung der Wahlergebnisse, ihre Weitermeldung und Bekanntgabe bestimmt die Wahlordnung.“
26. Nach Artikel 40 wird folgender Artikel 40 a eingefügt:
- „Artikel 40 a
Feststellung des Briefwahlergebnisses
- (1) Der Briefwahlvorstand stellt nach Beendigung der Wahlhandlung das Wahlergebnis aus den ihm zugewiesenen Wahlbriefen fest.
- (2) Artikel 40 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.“
27. Artikel 41 und 42 erhalten folgende Fassung:
- „Artikel 41
*Ungültige Stimmen, Zurückweisung
 von Wahlbriefen*
- (1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
1. nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden ist,
 2. in einem Wahlumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält,
 3. nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlkreis gültig ist,
 4. keine Kennzeichnung enthält,
 5. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen läßt,
 6. ganz durchgestrichen, durchgerissen oder durchgeschnitten ist,
 7. eine Änderung, einen Vorbehalt oder einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers hinweisenden Zusatz enthält oder wenn sich in dem Wahlumschlag sonst eine derartige Äußerung befindet.
- (2) Leer abgegebene Wahlumschläge werden als ungültige Stimmen gewertet. Mehrere in einem Wahlumschlag abgegebene Stimmzettel gelten als eine gültige Stimme, wenn sie

gleich gekennzeichnet sind oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; bei inhaltlich verschiedener Kennzeichnung gelten sie als eine ungültige Stimme.

(3) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
3. dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beiliegt,
4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen ist,
5. der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthält,
6. der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden ist,
8. ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(4) Die Stimme eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, daß er vor dem oder am Wahltag stirbt, aus Baden-Württemberg verzieht oder sein Wahlrecht nach Artikel 8 Abs. 2 verliert.

Artikel 42

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

(1) Der Kreiswahlausschuß stellt das Wahlergebnis im Wahlkreis fest. Er hat dabei die Feststellungen der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände nachzuprüfen. Er kann fehlerhafte Entscheidungen abändern; zurückgewiesene Wahlbriefe kann er nicht zulassen.

(2) Artikel 40 Abs. 3 gilt entsprechend.“

28. Artikel 44 und 45 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 44

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Der Landeswahlleiter macht das vom Landeswahlausschuß festgestellte Ergebnis der Wahl im Land einschließlich der Sitzverteilung und der gewählten Bewerber im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg bekannt. Er benachrichtigt die gewählten Bewerber von ihrer Wahl und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

Artikel 45

Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag

(1) Die gewählten Bewerber erwerben die Mitgliedschaft im Landtag mit dem frist- und formgerechten Eingang der Annahmeerklärung auf die Benachrichtigung nach Artikel 44 Satz 2 beim Landeswahlleiter. Geht bis zum Ablauf der in Artikel 44 Satz 2 bestimmten Frist beim Landeswahlleiter keine oder keine formgerechte Erklärung ein, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Annahme- und Ablehnungserklärungen können nicht widerrufen werden.

(2) Der Landeswahlleiter stellt den Bewerbern, die die Wahl angenommen haben oder bei denen die Wahl als angenommen gilt, eine Wahlurkunde aus.“

29. Artikel 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Lehnt ein gewählter Bewerber die Annahme der Wahl ab, stirbt er vor der Annahme der Wahl, verliert er vor der Annahme der Wahl die Wählbarkeit oder scheidet ein Abgeordneter aus dem Landtag aus, so tritt der Ersatzbewerber (Artikel 1 Abs. 2 Satz 1) an seine Stelle.“

b) In Absatz 2 Buchstabe d wird der Klammerzusatz „(Artikel 49)“ durch den Klammerzusatz „(Artikel 50 a)“ ersetzt.

30. Die Überschrift des Zehnten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Nachwahl und Wiederholungswahl“.

31. Artikel 49 erhält folgende Fassung:

„Artikel 49

Nachwahl

(1) Steht fest, daß die Wahl infolge höherer Gewalt oder aus einem sonstigen Grund in einem Wahlkreis oder einem Wahlbezirk nicht durchgeführt werden kann, oder wird ein offenkundiger, vor der Wahl nicht mehr behebbarer Mangel festgestellt, wegen dem die Wahl im Fall ihrer Durchführung im Wahlprüfungsverfahren ganz oder teilweise für ungültig erklärt werden müßte, sagt der Kreiswahlleiter die Wahl ganz oder teilweise ab und macht dies öffentlich mit dem Hinweis bekannt, daß eine Nachwahl stattfinden wird.

(2) Ist in einem Wahlkreis oder einem Wahlbezirk die Wahl nicht durchgeführt worden, findet eine Nachwahl statt. Die Nachwahl soll spätestens drei Wochen nach dem Tag der Hauptwahl stattfinden. Den Tag der Nachwahl bestimmt der Landeswahlleiter.

(3) Die Nachwahl findet nach denselben Vorschriften und auf denselben Grundlagen wie die Hauptwahl statt.

(4) Das Nähere über die Vorbereitung und Durchführung der Nachwahl bestimmt die Wahlordnung.“

32. Artikel 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Nähere über die Vorbereitung und Durchführung der Wiederholungswahl bestimmt die Wahlordnung.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

33. Der bisherige Artikel 49 wird im Elften Abschnitt nach der Abschnittsüberschrift als Artikel 50 a eingefügt.

34. Nach Artikel 50 a wird folgender Artikel 50 b eingefügt.

„Artikel 50 b

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen Artikel 17 c Abs. 1 ohne wichtigen Grund ein Ehrenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen Ehrenamts entzieht oder
2. entgegen Artikel 35 a Abs. 2 Ergebnisse von Wählerbefragungen nach der Stimm-

abgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit veröffentlicht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 1 000 Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1

a) der Landeswahlleiter, wenn ein Wahlberechtigter das Amt eines Beisitzers im Landeswahlausschuß,

b) der Kreiswahlleiter, wenn ein Wahlberechtigter das Amt eines Wahlvorstehers, eines stellvertretenden Wahlvorstehers oder eines Beisitzers im Wahlvorstand oder im Kreiswahlausschuß

unberechtigt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen Amtes entzieht,

2. bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2 der Landeswahlleiter.“

35. Artikel 52 erhält folgende Fassung:

„Artikel 52

Wahlordnung

Das Innenministerium erläßt durch Rechtsverordnung (Wahlordnung) die in diesem Gesetz vorgesehenen und die zu seiner Durchführung sonst erforderlichen Vorschriften. In der Wahlordnung können auch Sonderbestimmungen über das Wahlverfahren in Krankenhäusern, Heimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie für solche Wahlberechtigte getroffen werden, deren Wohnstätten aus gesundheits- oder viehseuchenpolizeilichen Gründen gesperrt sind.“

36. Nach Artikel 52 werden die folgenden Artikel 52 a und 52 b eingefügt:

„Artikel 52 a

Ermächtigung zur Verkürzung von Fristen und Terminen bei Auflösung des Landtags

Bei einer Auflösung des Landtags vor Ablauf der Wahlperiode kann das Innenmini-

sterium, um eine ordnungsgemäße Vorbereitung der Wahl zu gewährleisten, die in diesem Gesetz und in der Wahlordnung bestimmten Fristen und Termine durch Rechtsverordnung abkürzen oder ändern und damit zusammenhängende ergänzende Verfahrensvorschriften erlassen.

Artikel 52 b

Fristen und Termine

Die in diesem Gesetz und in der Wahlordnung bestimmten Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, daß der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen.“

Artikel 2

Änderung des Volksabstimmungsgesetzes

Das Gesetz über Volksabstimmung und Volksbegehren in der Fassung vom 17. März 1976 (GBL S. 342) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 3

Gliederung des Abstimmungsgebiets

- (1) Abstimmungsgebiet ist das Land. Es gliedert sich in Stimmkreise und Stimmbezirke.
- (2) Stimmkreise sind die Stadtkreise und Landkreise.
- (3) Jede Gemeinde bildet mindestens einen Stimmbezirk; in größeren Gemeinden sind mehrere Stimmbezirke zu bilden. Das Nähere über die Bildung der Stimmbezirke und ihre öffentliche Bekanntmachung regelt die Stimmordnung. Sie kann auch Bestimmungen über die Einrichtung von Sonderstimmbezirken treffen, in denen nur mit Stimmschein (Artikel 9) abgestimmt werden kann.

Artikel 4

Abstimmungsorgane

- (1) Abstimmungsorgane sind der Landesabstimmungsleiter und der Landesabstimmungsausschuß für das Abstimmungsgebiet,

ein Kreisabstimmungsleiter und ein Kreisabstimmungsausschuß für jeden Stimmkreis, ein Stimmbezirksvorsteher und ein Stimmbezirksvorstand für jeden Stimmbezirk, mindestens ein Abstimmungsvorsteher und ein Abstimmungsvorstand für die Briefabstimmung (Briefabstimmungsvorstand) für jeden Stimmkreis.

(2) Der Kreisabstimmungsleiter kann anordnen, daß Briefabstimmungsvorstände statt für den Stimmkreis für einzelne oder mehrere Gemeinden einzusetzen sind.

(3) Wieviel Briefabstimmungsvorstände einzusetzen sind, bestimmt der Kreisabstimmungsleiter.

(4) Für die Zusammensetzung, die Berufung, den Sitz, die Bekanntmachung und die Beschlußfähigkeit der Abstimmungsorgane sowie für die Abstimmung und die Stellvertretung, für die Bereitstellung von Hilfskräften und Hilfsmitteln und für die ehrenamtliche Tätigkeit in Abstimmungsorganen gelten die Vorschriften des Landtagswahlrechts entsprechend.

(5) Die Abstimmungsorgane bestehen bis zur öffentlichen Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses (Artikel 18) fort. Im Falle der Wiederholung der Volksabstimmung werden sie neu berufen. Mitglieder der Abstimmungsausschüsse und der Abstimmungsvorstände können aus wichtigem Grund entpflichtet oder ersetzt werden.“

2. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgendes angefügt:

„Sie führen für jeden Stimmbezirk ein Stimmberechtigtenverzeichnis.“

b) Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) In die Stimmberechtigtenverzeichnisse einer Gemeinde sind alle Personen einzutragen, die voraussichtlich am Abstimmungstag das Stimmrecht und in der Gemeinde ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten.

(3) Das Stimmberechtigtenverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Abstimmung öffentlich auszulegen.

(4) Für die Aufstellung, die Berichtigung und den Abschluß der Stimmberechtigtenverzeichnisse und deren öffentliche Auslegung sowie für das Einspruchs- und Be-

schwerdeverfahren gelten die Vorschriften des Landtagswahlrechts über Wählerverzeichnisse entsprechend.“.

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

3. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

Stimmscheine

(1) Ein Stimmberechtigter, der verhindert ist, in dem Stimmbezirk abzustimmen, in dessen Stimmberechtigtenverzeichnis er eingetragen ist, oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Stimmberechtigtenverzeichnis nicht eingetragen worden ist, erhält auf Antrag einen Stimmschein.

(2) Für die Erteilung und Ausgabe von Stimmscheinen und Briefabstimmungsunterlagen sowie für das Einspruchs- und Beschwerdeverfahren gelten die Vorschriften des Landtagswahlrechts über Wahlscheine und Briefwahlunterlagen entsprechend.“.

4. Artikel 11 Abs. 2 wird aufgehoben.

5. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

Öffentlichkeit der Abstimmung

(1) Die Abstimmungshandlung ist öffentlich.

(2) Der Stimmbezirksvorstand hat für den geordneten Ablauf der Abstimmungshandlung zu sorgen. Er kann insbesondere Personen, welche die Ruhe oder Ordnung stören, nach vergeblicher Ermahnung aus dem Abstimmungsraum und den Zugängen zum Abstimmungsraum verweisen. Ist der Betroffene in das Stimmberechtigtenverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen oder hat er einen Stimmschein, so ist ihm zuvor Gelegenheit zur Abstimmung zu geben.“.

6. Nach Artikel 12 wird folgender Artikel 12 a eingefügt:

„Artikel 12 a

Unzulässige Werbung, unzulässige Veröffentlichung von Befragungen der Stimmberechtigten

(1) In dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

(2) Die Veröffentlichung der Ergebnisse von Befragungen der Abstimmenden nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig. Wer hiergegen verstößt, handelt ordnungswidrig. Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit gilt Artikel 50 b Abs. 2 und 3 des Landtagswahlgesetzes entsprechend.“.

7. Artikel 13 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Stimmbezirksvorsteher und der Vorsteher für die Briefabstimmung haben die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überwachen.“.

8. Artikel 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ein Stimmberechtigter, der nicht lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen.“.

b) Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.

c) Absatz 4 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 4 bis 6.

d) Im neuen Absatz 4 werden die Worte „Gemeindeabstimmungsausschuß oder Stimmbezirksausschuß“ durch das Wort „Stimmbezirksvorstand“ ersetzt.

e) Der neue Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei der Briefabstimmung hat der Abstimmende dem auf dem Abstimmungsbriefumschlag als Empfänger vorgesehenen Kreisabstimmungsleiter oder Bürgermeister im Abstimmungsbrief den verschlossenen Abstimmungsumschlag, der den Stimmzettel enthält, sowie den Stimmschein so rechtzeitig zu übersenden, daß er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht. Auf dem Stimmschein ist durch Unterschrift an Eides Statt zu versichern, daß der Abstimmende den Stimmzettel persönlich oder nach Absatz 2 Satz 2 ausgefüllt hat.“.

9. Artikel 16 erhält folgende Fassung:

„Artikel 16

Ungültige Stimmen, Zurückweisung von Abstimmungsbriefen

(1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht in einem amtlichen Abstimmungsumschlag abgegeben worden ist,
2. in einem Abstimmungsumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält,
3. nicht amtlich hergestellt ist,
4. keine Kennzeichnung enthält,
5. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen läßt,
6. ganz durchgestrichen, durchgerissen oder durchgeschnitten ist,
7. eine Änderung, einen Vorbehalt oder einen beleidigenden oder auf die Person des Abstimmenden hinweisenden Zusatz enthält oder wenn sich in dem Abstimmungsumschlag sonst eine derartige Äußerung befindet.

(2) Leer abgegebene Abstimmungsumschläge werden als ungültige Stimmen gewertet. Mehrere in einem Abstimmungsumschlag abgegebene Stimmzettel gelten als eine gültige Stimme, wenn sie gleich gekennzeichnet sind oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; bei inhaltlich verschiedener Kennzeichnung gelten sie als eine ungültige Stimme.

(3) Bei der Briefabstimmung sind Abstimmungsbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Abstimmungsbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Abstimmungsbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
3. dem Abstimmungsbriefumschlag kein Abstimmungsumschlag beiliegt,
4. weder der Abstimmungsbriefumschlag noch der Abstimmungsumschlag verschlossen ist,
5. der Abstimmungsbriefumschlag mehrere Abstimmungsumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält,
6. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Abstimmungsumschlag benutzt worden ist,

8. ein Abstimmungsumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Die Einsender zurückgewiesener Abstimmungsbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(4) Die Stimme eines Abstimmenden, der an der Briefabstimmung teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, daß er vor dem oder am Abstimmungstag stirbt, aus Baden-Württemberg verzieht oder sein Abstimmungsrecht nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes verliert.“.

10. Artikel 17 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Nach Beendigung der Abstimmungshandlung ermitteln die Stimmbezirksvorstände das Ergebnis der Abstimmung im Stimmbezirk. Gleichzeitig ermitteln die Briefabstimmungsvorstände das Ergebnis der Briefabstimmung aus den ihnen zugewiesenen Abstimmungsbriefen. Die Kreisabstimmungsausschüsse prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Abstimmung im Stimmkreis, fassen die Abstimmungsergebnisse der Stimmbezirksvorstände und der Briefabstimmungsvorstände zu einem Abstimmungsergebnis für den Stimmkreis zusammen und stellen dieses fest. Der Landesabstimmungsausschuß faßt die von den Kreisabstimmungsausschüssen festgestellten Abstimmungsergebnisse der Stimmkreise zu einem Abstimmungsergebnis des Landes zusammen und stellt dieses fest.

(2) Die Abstimmungsvorstände und die Briefabstimmungsvorstände haben bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über sonstige bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses sich ergebende Fragen zu entscheiden. Die Kreisabstimmungsausschüsse haben die Feststellungen der Abstimmungsvorstände und Briefabstimmungsvorstände nachzuprüfen. Sie können fehlerhafte Entscheidungen abändern; zurückgewiesene Abstimmungsbriefe können sie nicht zulassen. Der Landesabstimmungsausschuß kann Zählfehler und andere offensichtliche Unrichtigkeiten berichtigen.“.

11. In der Überschrift von Artikel 18, in Artikel 20 Abs. 2 Satz 2, in der Überschrift von Artikel 26, in Artikel 26 Abs. 3 sowie in der Überschrift von Artikel 35 wird jeweils das Wort „Bekanntgabe“ durch das Wort „Bekanntmachung“ ersetzt. In Artikel 18 und Artikel 35 Abs. 3 wird jeweils das Wort „gibt“ durch das Wort „macht“ ersetzt. In Artikel 26 Abs. 2 Satz 2 und in Artikel 27 Abs. 2 wird jeweils das Wort „bekanntzugeben“ durch das Wort „bekanntzumachen“ ersetzt; in Artikel 27 Abs. 2 wird das Wort „bekanntgegeben“ durch das Wort „bekanntgemacht“ ersetzt.
12. In Artikel 20 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Gemeindestimmgebieten“ gestrichen.
13. Nach Artikel 20 wird folgender Artikel 20 a eingefügt:
- „Artikel 20 a
Nachabstimmung
- (1) Steht fest, daß die Abstimmung infolge höherer Gewalt oder aus einem sonstigen Grund in einem Stimmkreis oder einem Stimmbezirk nicht durchgeführt werden kann, oder wird ein offenkundiger, vor der Abstimmung nicht mehr behebbarer Mangel festgestellt, wegen dem die Abstimmung im Fall ihrer Durchführung ganz oder teilweise für ungültig erklärt werden müßte, sagt der Kreisabstimmungsleiter die Abstimmung ganz oder teilweise ab und macht dies öffentlich mit dem Hinweis bekannt, daß eine Nachabstimmung stattfinden wird.
- (2) Ist in einem Stimmkreis oder einem Stimmbezirk die Abstimmung nicht durchgeführt worden, findet eine Nachabstimmung statt. Die Nachabstimmung soll spätestens drei Wochen nach dem Tag der Hauptabstimmung stattfinden. Den Tag der Nachabstimmung bestimmt der Landesabstimmungsleiter.
- (3) Die Nachabstimmung findet nach denselben Vorschriften und auf denselben Grundlagen wie die Hauptabstimmung statt.
- (4) Das Nähere über die Vorbereitung und Durchführung der Nachabstimmung bestimmt die Stimmordnung.“
14. Artikel 23 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) In dem Antrag sollen zwei Vertrauensleute benannt werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Antrags als Vertrauensleute. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zu dem Antrag abzugeben und Erklärungen von Abstimmungsorganen entgegenzunehmen. Die Vertrauensleute können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Antrags an das Innenministerium abberufen und durch andere ersetzt werden.“
15. Artikel 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Wird dem Antrag entsprochen, so macht das Innenministerium die Zulassung des Volksbegehrens im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg öffentlich bekannt. Es macht gleichzeitig die Gemeinden, in denen Eintragungslisten aufgelegt werden, sowie die Frist bekannt, innerhalb der das Volksbegehren durch Eintragung in die Listen unterstützt werden kann. Die Eintragsfrist darf frühestens vier, höchstens sechs Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung beginnen und soll in der Regel 14 Tage dauern.“
16. Artikel 27 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Die Zurücknahme muß dem Innenministerium durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensleute mitgeteilt werden.“
17. Artikel 30 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:
- „(2) Vorbehaltlich des Absatzes 1 kann jeder Eintragungsberechtigte das Eintragsrecht in der Gemeinde ausüben, in der er seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder in der er sich sonst gewöhnlich aufhält.
- (3) In einer anderen Gemeinde kann sein Eintragsrecht nur ausüben, wer einen Eintragungsschein (Artikel 31) hat.“
18. Artikel 31 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Einen Eintragungsschein erhalten auf Antrag Eintragungsberechtigte, die sich während der gesamten Dauer der Eintragsfrist aus wichtigem Grund außerhalb der nach Artikel 30 Abs. 2 maßgebenden Gemeinde aufhalten, wenn in dieser Gemeinde Eintragungslisten aufzulegen sind (Artikel 26 Abs. 2 Satz 1).“
19. In Artikel 32 Satz 1 werden die Worte „vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17)“ gestrichen.

20. Artikel 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „eigenhändig“ durch das Wort „handschriftlich“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Zunamen“ durch das Wort „Familiennamen“ ersetzt.

21. Artikel 38 erhält folgende Fassung:

„Artikel 38

Stimmordnung

Das Innenministerium erläßt durch Rechtsverordnung (Stimmordnung) die in diesem Gesetz vorgesehenen und die zu seiner Durchführung sonst erforderlichen Vorschriften. In der Stimmordnung können auch Sonderbestimmungen über das Abstimmungsverfahren in Krankenhäusern, Heimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie für solche Stimmberechtigte getroffen werden, deren Wohnstätten aus gesundheits- oder viehseuchenpolizeilichen Gründen gesperrt sind.“.

Artikel 3

Anderung des Landeswahlprüfungsgesetzes

Das Gesetz über die Prüfung der Landtagswahlen vom 7. November 1955 (GBl. S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1979 (GBl. S. 238), wird wie folgt geändert:

§ 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Kosten des Verfahrens

(1) Die Kosten des Verfahrens beim Landtag trägt das Land.

(2) Dem in nichtnamentlicher Eigenschaft Einsprechenden können notwendige Aufwendungen erstattet werden, wenn dem Einspruch stattgegeben oder der Einspruch nur deshalb zurückgewiesen wurde, weil der geltend gemachte Mangel keinen Einfluß auf das Wahlergebnis gehabt hat.

(3) Über die Erstattung von Aufwendungen nach Absatz 2 ist in dem Beschluß des Landtags zu entscheiden.“.

Artikel 4

Anderung des Abgeordnetengesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags vom 12. September 1978 (GBl. S. 473), geändert durch das Gesetz zur An-

derung des Abgeordnetengesetzes, des Gesetzes über die Entschädigung der Abgeordneten und des Landesrichtergesetzes vom 14. November 1979 (GBl. S. 483) wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Worte „in der Fassung vom 10. November 1975 (GBl. S. 802)“ gestrichen.

Artikel 5

Neubekanntmachung des Landtagswahlgesetzes und des Volksabstimmungsgesetzes

Das Innenministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Landtagswahlgesetzes und des Volksabstimmungsgesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit Inhaltsübersicht und neuer Artikelfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen sowie jeweils die Bezeichnung „Artikel“ durch die Bezeichnung „§“ zu ersetzen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1983 in Kraft. Vorschriften, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, sowie Artikel 5 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTTGART, den 11. April 1983

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	DR. HERZOG	MAYER-VORFELDER
DR. ENGLER	DR. EYRICH	SCHLEE
GERSTNER	RUDER	

Anordnung der Landesregierung über Sitze und Bezirke der Tierzuchtämter

Vom 11. April 1983

Auf Grund von § 19 Abs. 2 und § 23 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) in der Fassung vom 1. April 1976 (GBl. S. 325) wird bestimmt:

I.

Tierzuchtämter werden errichtet in

1. Biberach

für die Gemeinden Balzheim, Dietenheim, Hüttsheim, Illerkirchberg, Illerrieden, Schnürpflingen, Staig des Alb-Donau-Kreises, für die Gemeinden Achstetten, Berkheim, Biberach an der Riß, Burgrieden, Dettingen an der Il-

ler, Eberhardzell, Erlenmoos, Erolzheim, Gutenzell-Nürbel, Hochdorf, Ingoldingen, Kirchberg an der Iller, Kirchdorf an der Iller, Laupheim, Masselheim, Mietingen, Mittelbiberach, Ochsenhausen, Rot an der Rot, Schemmerhofen, Schwendi, Steinhausen an der Rottum, Tannheim, Ummendorf, Wain, Warthausen des Landkreises Biberach,

für die Gemeinden Eriskirch, Friedrichshafen, Kressbronn am Bodensee, Langenargen, Mekenbeuren, Neukirch, Oberteuringen, Tettngang des Bodenseekreises,

für die Gemeinden Achberg, Aichstetten, Aitrach, Amtzell, Argenbühl, Bad Waldsee, Bad Wurzach, Bergatreute, Bodnegg, Grünkraut, Isny im Allgäu, Kiflegg, Leutkirch im Allgäu, Schlier, Vogt, Waldburg, Wangen im Allgäu, Wolfegg des Landkreises Ravensburg,

2. Heidelberg

für die Stadtkreise Baden-Baden, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim und die Landkreise Enzkreis, Karlsruhe, Main-Tauber-Kreis, Neckar-Odenwald-Kreis, Rastatt und Rhein-Neckar-Kreis,

3. Herrenberg

für die Landkreise Böblingen, Calw, Esslingen, Freudenstadt, Ludwigsburg, Rems-Murr-Kreis und Tübingen,

4. Meßkirch

für die Landkreise Konstanz, Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis, Sigmaringen, Tuttlingen, Zollernalbkreis sowie für die in Nummer 1 nicht aufgeführten Gemeinden des Bodenseekreises,

5. Schwäbisch Hall

für den Stadtkreis Heilbronn und die Landkreise Heilbronn, Hohenlohekreis, Ostalbkreis und Schwäbisch Hall,

6. Stuttgart

für den Stadtkreis Stuttgart; das Amt führt die Zusatzbezeichnung »Staatliche Tierzuchtstelle«.

7. Titisee-Neustadt

für den Stadtkreis Freiburg im Breisgau und die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Lörrach, Ortenaukreis und Waldshut,

8. Ulm

für den Stadtkreis Ulm und die Landkreise Göppingen, Heidenheim, Reutlingen sowie für die in Nummer 1 nicht aufgeführten Gemeinden der Landkreise Alb-Donau-Kreis, Biberach und Ravensburg.

II.

Die Tierzuchtämter sind dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten unmittelbar nachgeordnet.

III.

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1983 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung der Landesregierung über Sitze und Bezirke der Tierzuchtämter und der Staatlichen Tierzuchtstellen vom 6. November 1973 (GBl. S. 436) außer Kraft.

STUTTGART, den 11. April 1983

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	DR. HERZOG	MAYER-VORFELDER
DR. ENGLER	DR. EYRICH	DR. EBERLE
SCHLEE	GRIESINGER	GERSTNER
	RUDER	

Sechste Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung

Vom 24. März 1983

Auf Grund von § 17 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung in der Fassung von Artikel 5 des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 17 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung auf das Finanzministerium vom 25. Juli 1972 (GBl. S. 409) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Finanzministeriums zur Übertragung von Aufgaben der Finanzverwaltung auf bestimmte Finanzämter (Zuständigkeitsverordnung) vom 31. Juli 1979 (GBl. S. 333) in der Fassung der Fünften Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung vom 23. September 1982 (GBl. S. 454) wird wie folgt geändert:

In § 1 Nr. 16 erhält der Textteil für das Finanzamt Freiburg II folgende Fassung:

»dem Finanzamt für das Finanzamt Freiburg II
Freiburg II für das Finanzamt Freiburg I.«.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1983 in Kraft.

STUTTGART, den 24. März 1983

DR. PALM

**Verordnung des Finanzministeriums zur
Übertragung der Verwaltung der
Kraftfahrzeugsteuer auf bestimmte
Finanzämter (Kraftfahrzeugsteuer-
Zuständigkeitsverordnung)**

Vom 25. März 1983

Auf Grund von § 15 Abs. 2 Satz 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (KraftStG 1979) in der Fassung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132) und § 1 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 15 Abs. 2 Satz 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes auf das Finanzministerium vom 16. September 1980 (GBL S. 569) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von der allgemeinen Zuständigkeitsregelung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung (KraftStDV 1979) vom 3. Juli 1979 (BGBl. I S. 901) wird die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer übertragen:

- | | | | |
|--------------------------------------|--|--|---|
| 1. dem Finanzamt
Bad Säckingen | für Fahrzeuge mit regelmäßigem Standort in der Gemeinde Albruck, | 8. dem Finanzamt
Bietigheim-
Bissingen | für Fahrzeuge mit regelmäßigem Standort in den Gemeinden Besigheim, Bietigheim-Bissingen, Bönnigheim, Eberdingen, Erligheim, Freudental, Gemmrigheim, Hessigheim, Ingersheim, Kirchheim (Neckar), Löchgau, Mundelsheim, Oberriexingen, Sachsenheim, Sersheim, Vaihingen (Enz) und Walheim, |
| 2. dem Finanzamt
Donaueschingen | für Fahrzeuge mit regelmäßigem Standort in den Gemeinden Geisingen und Immenzingen, | 9. dem Finanzamt
Kirchheim | für Fahrzeuge mit regelmäßigem Standort in den Gemeinden Bissingen, Dettingen, Holzmaden, Kirchheim, Lenningen, Neidlingen, Notzingen, Ohmden, Owen und Weilheim, |
| 3. dem Finanzamt
Freiburg-Land | für Fahrzeuge mit regelmäßigem Standort in den Gemeinden Ballrechten-Dottingen, Eschbach, Heitersheim und Sulzburg, | 10. dem Finanzamt
Leonberg | für Fahrzeuge mit regelmäßigem Standort in den Gemeinden Leonberg, Renningen, Rutesheim, Weil der Stadt, Weissach, Ditzingen, Gerlingen, Hemmingen, Korntal-Münchingen, |
| 4. dem Finanzamt
Kehl | für Fahrzeuge mit regelmäßigem Standort in den Gemeinden Appenweiler und Neuriel, | 11. dem Finanzamt
Nürtingen | für Fahrzeuge mit regelmäßigem Standort in den Gemeinden Aichtal, Altdorf, Altnried, Bempflingen, Beuren, Erkenbrechtsweiler, Frickenhausen, Großbettlingen, Kohlberg, Neckartailfingen, Neckartenzlingen, Neuffen, Nürtingen, Oberboihingen, Schlaiddorf, Unterensingen, Wendlingen und Wolfshlugen, |
| 5. dem Finanzamt
Müllheim | für Fahrzeuge mit regelmäßigem Standort in den Gemeinden Bad Bellingen, Malsburg-Marzell und Schliengen, | 12. dem Finanzamt
Riedlingen | für Fahrzeuge mit regelmäßigem Standort in den Gemeinden Alleshäusern, Allmannsweiler, Altheim, Betzenweiler, Bad Buchau, Dürmentingen, Dürmau, Ertingen, Kanzach, Langenenslingen, Moosburg, Oggelshäusern, Riedlingen, Seekirch, Tiefenach, Unlingen und Uttenweiler, |
| 6. dem Finanzamt
Titisee-Neustadt | für Fahrzeuge mit regelmäßigem Standort in der Gemeinde St. Märgen, | 13. dem Finanzamt
Saulgau | für Fahrzeuge mit regelmäßigem Standort in den Gemeinden Herbertingen, Hohentengen, Mengen, Saulgau, Scheer, Altshäusern, Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleisch- |
| 7. dem Finanzamt
Backnang | für Fahrzeuge mit regelmäßigem Standort in den Gemeinden Allmersbach i. T., Althütte, Aspach, Auenwald, Backnang, Burgstetten, Großlarch, Kirchberg (Murr), Murrhardt, Oppenweiler, Spiegelberg, Sulzbach (Murr) und Weissach i. T., | | |

- wangen, Guggenhausen, Hoßkirch, Königseggwald, Riedhausen und Unterwaldhausen,
14. dem Finanzamt Schorndorf für Fahrzeuge mit regelmäßigem Standort in den Gemeinden Alfdorf, Kaisersbach, Plüderhausen, Remshalden, Ruedersberg, Schorndorf, Urbach, Welzheim und Winterbach,
15. dem Finanzamt Stuttgart IV für Fahrzeuge mit regelmäßigem Standort in den Gemeinden Steinenbronn, Waldenbuch, Filderstadt, Leinfelden-Echterdingen und den Ortsteilen Kemnat und Ruit der Gemeinde Ostfildern,
16. dem Finanzamt Überlingen für Fahrzeuge mit regelmäßigem Standort in den Gemeinden Bermatingen, Daisendorf, Deggenhausertal, Frickingen, Hagnau, Heiligenberg, Immenstaad, Markdorf, Meersburg, Owingen, Salem, Sippingen, Stetten, Überlingen und Uhldingen-Mühlhofen,
17. dem Finanzamt Urach für Fahrzeuge mit regelmäßigem Standort in den Gemeinden Gomadingen, Hayingen, Hohenstein, Mehrstetten, Münsingen, Gutsbezirk Münsingen, Pfronstetten, Römerstein, Zwiefalten, Herolstadt, Laichingen (ohne Ortsteil Machtolsheim) und Westerheim.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1983 in Kraft.
 (2) Bis zum 30. Juni 1983 lautet die Bezeichnung »Freiburg-Land« in § 1 Nr. 3 »Freiburg II«.

STUTTGART, den 25. März 1983

DR. PALM

**Verordnung
 des Justizministeriums über die Tilgung
 uneinbringlicher Geldstrafen durch freie
 Arbeit**

Vom 29. März 1983

Auf Grund von Artikel 293 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I

S. 469) in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung vom 7. September 1982 (GBL. S. 398) wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Vollstreckungsbehörde kann dem Verurteilten auf Antrag gestatten, eine uneinbringliche Geldstrafe durch freie Arbeit zu tilgen.
- (2) Freie Arbeit im Sinne dieser Verordnung ist gemeinnützige und unentgeltliche Tätigkeit. Die Unentgeltlichkeit wird durch freiwillige geringfügige Zuwendungen an den Verurteilten zum Ausgleich von Auslagen im Zusammenhang mit der Arbeitsleistung nicht berührt.
- (3) Ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis wird durch die Leistung freier Arbeit nicht begründet.

§ 2

Antragsverfahren

- (1) Ist die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet, weist die Vollstreckungsbehörde den Verurteilten darauf hin, daß er innerhalb einer bestimmten Frist einen Antrag nach § 1 Abs. 1 stellen kann. Zugleich gibt sie ihm auf, innerhalb dieser Frist eine Beschäftigungsstelle, bei der freie Arbeit abgeleistet werden kann, zu benennen und eine Einverständniserklärung des von ihm in Aussicht genommenen Beschäftigungsgebers vorzulegen. Die Frist muß angemessen sein und kann verlängert werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn der Verurteilte sich nicht auf freiem Fuß befindet oder unbekanntem Aufenthaltsort ist.
- (2) Die Vollstreckungsbehörde kann dem Verurteilten bei der Vermittlung eines Beschäftigungsverhältnisses behilflich sein und mit der Beschäftigungsstelle die näheren Umstände der zu leistenden Tätigkeit abklären. Sie kann sich hierbei insbesondere des Gerichtshelfers bedienen.

§ 3

Entscheidung der Vollstreckungsbehörde

- (1) Gestattet die Vollstreckungsbehörde die Tilgung der Geldstrafe durch freie Arbeit, bestimmt sie zugleich die Beschäftigungsstelle, den Inhalt der Tätigkeit, die voraussichtliche tägliche Arbeitszeit und den Anrechnungsmaßstab (§ 7 Abs. 1).
- (2) Die Vollstreckungsbehörde lehnt den Antrag ab, wenn
1. der Verurteilte innerhalb der Frist des § 2 Abs. 1 keine Beschäftigungsstelle benennt oder die Einverständniserklärung des Beschäftigungsgebers nicht vorlegt,

2. Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß der Verurteilte freie Arbeit nicht leisten will oder dazu in absehbarer Zeit nicht in der Lage sein wird,
3. die vom Verurteilten vorgeschlagene Beschäftigungsstelle unter Berücksichtigung der allgemeinen Strafzwecke zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit ungeeignet erscheint.

§ 4

Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe

Die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe unterbleibt, solange

1. über einen entsprechenden Antrag des Verurteilten nicht entschieden ist oder
2. dem Verurteilten die Tilgung der Geldstrafe durch freie Arbeit gestattet ist.

§ 5

Weisungen

Der Verurteilte hat den Weisungen der Vollstreckungsbehörde und im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses den Anordnungen des Beschäftigungsgebers nachzukommen.

§ 6

Widerruf und Beendigung der Gestattung

(1) Die Vollstreckungsbehörde widerruft die Gestattung, wenn der Verurteilte

1. ohne genügende Entschuldigung nicht zur Arbeit erscheint oder die Arbeit abbricht,
2. trotz Abmahnung des Beschäftigungsgebers mit seiner Arbeitsleistung hinter den Anforderungen zurückbleibt, die billigerweise an ihn gestellt werden können,
3. in erheblichem Maße gegen ihm erteilte Weisungen oder Anordnungen verstößt,
4. durch sonstiges schuldhaftes Verhalten seine Weiterbeschäftigung für den Beschäftigungsgeber unzumutbar macht.

Der Verurteilte ist vor einem Widerruf zu hören. Der Widerruf und dessen Grund sind ihm schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Gestattung endet, wenn der Verurteilte bei dem bisherigen Beschäftigungsgeber nicht mehr weiter tätig sein kann und ein neues Beschäftigungsverhältnis in angemessener Zeit nicht zustande gekommen ist.

§ 7

Tilgung der Geldstrafe

(1) Zur Tilgung eines Tagessatzes der Geldstrafe sind sechs Stunden freie Arbeit zu leisten. In Aus-

nahmefällen kann die Vollstreckungsbehörde den Anrechnungsmaßstab insbesondere mit Rücksicht auf Inhalt und Umstände der Tätigkeit oder auf die persönlichen Verhältnisse des Verurteilten bis auf drei Stunden herabsetzen.

(2) Bleibt der Verurteilte der Arbeit fern, wird die versäumte Arbeitszeit auch dann nicht auf die Gesamtarbeitszeit angerechnet, wenn das Fernbleiben entschuldigt ist.

(3) Wird der Vollstreckungsbehörde nachgewiesen, daß der Verurteilte die erforderliche Stundenzahl freie Arbeit geleistet hat, ist damit die Geldstrafe getilgt. Die Vollstreckungsbehörde teilt dem Verurteilten schriftlich mit, daß die Zahlung der Geldstrafe erledigt ist.

(4) Der Verurteilte kann jederzeit die noch nicht getilgte Geldstrafe zahlen.

§ 8

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaften Mannheim und Ravensburg mit Ausnahme der Amtsgerichtsbezirke Saulgau und Tettnang.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1983 in Kraft.

STUTTGART, den 29. März 1983

DR. EYRICH

**Verordnung
des Ministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft, Umwelt und Forsten
zur Änderung der
Landesfischereiverordnung**

Vom 29. März 1983

Auf Grund von § 37 Abs. 2, § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 10 und § 51 Abs. 4 Nr. 1 des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg (FischG) vom 14. November 1979 (GBl. S. 466) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten zur Durchführung des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg vom 10. Dezember 1980 (GBl. S. 630) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird bei der Tierart Schleie in der Spalte Schonzeit das Wort »keine« durch die Worte »15. Mai bis 30. Juni« ersetzt.
2. § 4 Satz 1 wird gestrichen.
3. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

» § 8a

Listen über die Ausgabe der
Erlaubnisscheine

(1) Der Fischereiberechtigte oder der Pächter hat über die Ausgabe der Erlaubnisscheine Listen zu führen. In die Listen sind einzutragen:

1. Laufende Nummer des Erlaubnisscheins,
2. Name des Inhabers des Erlaubnisscheins,
3. Tag der Ausstellung des Erlaubnisscheins und seine Gültigkeitsdauer,
4. Bezeichnung des Gewässers oder der Gewässerstrecke, auf die sich der Erlaubnisschein bezieht,
5. Angaben über zugelassene Fanggeräte, Mengenbeschränkungen und Abweichung von Schonmaßen.

(2) Werden von den ausgegebenen Erlaubnisscheinen Durchschriften, Abschriften oder Kopien (Vervielfältigungen) durch den Fischereiberechtigten oder den Pächter gefertigt, kann von der Führung der Listen nach Absatz 1 Satz 1 abgesehen werden, wenn die Vervielfältigungen mit laufenden Nummern versehen und gesondert aufbewahrt werden.

(3) Die Listen nach Absatz 1 sind mindestens ein Jahr nach Ende der Gültigkeitsdauer der auf der Liste eingetragenen Erlaubnisscheine, die Vervielfältigungen nach Absatz 2 mindestens ein Jahr nach Ende der Gültigkeitsdauer des Erlaubnisscheines aufzubewahren. «.

4. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden die Worte » § 4 Sätze 1 bis 3 « durch die Worte » § 4 Sätze 1 und 2 « ersetzt.
 - b) Der bisherige Text wird Absatz 1.
 - c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

»(2) Verwaltungsbehörden im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die in § 51 Abs. 4 Nr. 1 FischG genannten Behörden. «.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1983 in Kraft.

STUTT GART, den 29. März 1983

WEISER

**Verordnung
des Ministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft, Umwelt und Forsten
zur Änderung der
Tierzuchtdurchführungsverordnung**

Vom 14. April 1983

Auf Grund von § 5 Abs. 3 und 4 sowie § 18 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) in der Fassung vom 1. April 1976 (GBL. S. 325), geändert durch Gesetz vom 3. April 1979 (GBL. S. 133), wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes vom 24. November 1979 (GBL. S. 508) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte »Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt« durch die Worte »Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten« ersetzt.
2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Zuständige Behörden sind im übrigen die Tierzuchtämter. Hierbei sind zuständig

 1. für Hengste, Schafböcke und Ziegenböcke das Tierzuchtamt Stuttgart für das ganze Land,
 2. für Bullen das Tierzuchtamt Herrenberg auch für den Bezirk des Tierzuchtamtes Stuttgart,
 3. für Eber
 - a) das Tierzuchtamt Heidelberg auch für den Bezirk des Tierzuchtamtes Titisee-Neustadt,
 - b) das Tierzuchtamt Meßkirch auch für die Bezirke der Tierzuchtämter Biberach und Ulm,
 - c) das Tierzuchtamt Stuttgart auch für die Bezirke der Tierzuchtämter Herrenberg und Schwäbisch Hall. «.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1983 in Kraft.

STUTT GART, den 14. April 1983

WEISER

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Karlsruhe
als höhere Naturschutzbehörde über das
Naturschutzgebiet »Wertwiesen«**

Vom 28. Januar 1983

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und 4 und 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. April 1982 (GBl. S. 97), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Horb a.N. und der Gemeinde Eutingen im Gäu, Landkreis Freudenstadt, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Wertwiesen«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 11,0 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 27. Oktober 1980 auf dem Gebiet der Stadt Horb a.N., Ortsteil Mühlen, die Grundstücke Flst. Nrn. 962, 963, 964/4, 965–968, 971–979, 981, 983, 985–990, 991/2, 991/3, 997, 998, 1007,

auf dem Gebiet der Gemeinde Eutingen, Ortsteil Rohrdorf, die Grundstücke

Flst. Nrn. 2921–2924, 2925/1, 2926–2928, 2931, 2933, 2938–2940, 2956, 2957/1, 2961, 2962/1, 2962/2, 2963/1, 2963/3, 2963/4, 2964–2967 und 2970–2972.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte im Maßstab 1 : 25 000 und einer Detailkarte im Maßstab 1 : 2 500 rot eingetragen. Eine Nutzungskarte mit den Grenzen der landwirtschaftlich uneingeschränkt nutzbaren Flächen und des Bereiches mit Nutzungseinschränkungen ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird bei der höheren Naturschutzbehörde – Regierungspräsidium Karlsruhe – verwahrt; eine Ausfertigung befindet sich bei der unteren Naturschutzbehörde – Landratsamt Freudenstadt – in Freudenstadt.

Die Verordnung mit Karten kann während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung eines naturnahen Ausschnittes der Talaue des oberen Neckars und

ihrer naturhaften Ausstattung; insbesondere sollen geschützt und gefördert werden

1. der Verlauf der alten verlandeten Neckarschlinge als geomorphologisch bedeutsames Zeugnis,
2. das Feuchtgebiet in seiner besonderen Ausprägung als Lebensraum für vielfältige Pflanzen und Tiergemeinschaften sowie als Rastplatz für Zugvögel.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen aller Art zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. fließende oder stehende Gewässer zu schaffen, zu beseitigen, zu ändern sowie Entwässerungs- oder sonstige Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen oder zu vertreiben, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn-, Rast-, Nahrungs- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie zum Fang geeignete Vorrichtungen zu errichten oder zu betreiben;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu baden, zu zelten, zu reiten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Stände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
11. Feuer zu entzünden und zu unterhalten;

12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. die Wege zu verlassen;
14. das Schutzgebiet mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
15. mit Booten aller Art zu fahren oder sonstige schwimmende Anlagen einschließlich Bojen zu betreiben oder zu verankern;
16. Flugmodelle oder Modellboote zu betreiben;
17. die mit Schilf- oder Seggenbeständen bewachsenen Naß- und Feuchtf Flächen anders als nach Vorschriften der höheren Naturschutzbehörde zu pflegen;
18. das Grünland, soweit es in den Bereich mit Einschränkungen für die landwirtschaftliche Nutzung fällt (gemäß der Nutzungskarte nach § 2 Abs. 2 Satz 2), in Ackerland umzuwandeln.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd;
2. für die ordnungsmäßige Ausübung der Fischerei mit der Maßgabe, daß
 - a) der Fischweiher nur zu Aufzuchtzwecken und nicht als Angelgewässer genutzt werden darf;
 - b) keine Maßnahmen zur Abwehr von fischfressenden Vögeln getroffen werden dürfen;
 - c) die Vegetation am, im und um den Fischweiher weder durch Pflanzungen noch durch Beseitigung von Pflanzen verändert werden darf;
 - d) Pflegemaßnahmen nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde durchgeführt werden dürfen.
3. die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, ausgenommen Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 Ziffern 9, 17 und 18;
4. die ordnungsmäßige forstliche Bewirtschaftung;
5. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
6. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder in deren Einvernehmen von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet werden;

7. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die im Naturschutzgebiet befindlichen Grünlandflächen sind jährlich mindestens einmal zu mähen.

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde oder in deren Einvernehmen durch die untere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnungen festgelegt.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

KARLSRUHE, den 28. Januar 1983

DR. MÜLLER

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Stuttgart als
höhere Naturschutzbehörde über das
Naturschutzgebiet »Kirchheimer Wasen«**

Vom 22. März 1983

Auf Grund von § 21 und § 58 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Kirchheim am Neckar, Landkreis Ludwigsburg, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Kirchheimer Wasen«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 17,6 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 18. Februar 1982 auf dem Gebiet der Gemeinde Kirchheim am Neckar, Gemarkung Kirchheim, die Flurstücke Nr. 4243–4245, Nr. 4251–4255, Nr. 4272 und Nr. 4284 sowie Teile der Flurstücke Nr. 149 (Weg), Feldwege F. W. 187, F. W. 190, F. W. 191, F. W. 192 sowie des Flusses 1 (Neckar).

(2) Das Schutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 18. Februar 1982 im Maßstab 1:25 000 schwarz umgrenzt und flächig rot angelegt sowie in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 18. Februar 1982 im Maßstab 1:2 500 schwarz umgrenzt und rot angeschummert eingetragen. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde in Stuttgart verwahrt; eine Ausfertigung befindet sich beim Landratsamt Ludwigsburg als untere Naturschutzbehörde in Ludwigsburg. Die Verordnung mit Karten kann während der Dienststunden dort eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung des letzten Auwaldrestes am Neckar sowie die Sicherung eines wertvollen Lebensraumes für zahlreiche gefährdete und bedrohte Tier- und Pflanzenarten. Insbesondere sollen die Wasserflächen wegen ihrer ökologischen Bedeutung erhalten und gesichert werden. Beeinträchtigungen und Störungen sollen von dem Gebiet ferngehalten werden.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;

4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern sowie Gewässer zu verunreinigen;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
11. Feuer anzumachen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. zu reiten oder mit Motorfahrzeugen zu fahren;
14. die Wasserflächen mit Booten jeglicher Art oder sonstigen Hilfsmitteln zu befahren;
15. in den Seen zu baden oder die Eisflächen mit Schlittschuhen zu befahren;
16. die Feldwege Nr. 149, F. W. 187 und F. W. 192 (soweit diese innerhalb der Grenzen des Schutzgebietes liegen) sowie den die beiden Feldwege Nr. 149 und F. W. 187 verbindenden Dammweg zu verlassen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf die Wasservogelwelt insbesondere während der Brut- und Zugzeit;
2. a) für die ordnungsmäßige Fischerei am Neckar;
- b) für die ordnungsmäßige Ausübung der Fischerei mit der Maßgabe, daß im sogenannten *Großen See* vom Nordufer ganzjährig nicht gefischt wird. Die Befischung vom West- und Südufer westlich des Wassergrabens zum Neckar ist in der Zeit vom 16. März bis 30. April und 16. Juli bis 31. Oktober sowie vom Ostufer in der Zeit vom 16. Juli bis 30. April zulässig. Es dürfen keine Gastfischerkarten ausgestellt werden; Veranstaltungen (Preisfischen u. ä.) sind untersagt.

- c) für die ordnungsmäßige Ausübung der Fischerei mit der Maßgabe, daß im sogenannten *Blatt-See* nur in der Zeit vom 16. März bis 30. April und 16. Juli bis 31. Oktober gefischt wird. Mehr als 3 Fischer dürfen nicht gleichzeitig angeln.
3. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege unter Beachtung der Regelungen des § 4 Ziffer 13–16 sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
4. für Holzentnahme und Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden oder im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde durchgeführt werden sollen;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
6. zur Durchführung von Unterhaltungsarbeiten an der Bundeswasserstraße Neckar und der zum Betrieb der Bundeswasserstraße Neckar notwendigen bundeseigenen Fernsprechleitung;
7. für das Befahren des südlichen Drittels des großen Sees bis zur Sperrboje mit Segelbooten und das Ankeren in diesem Gebiet, wobei ein Abstand vom Ufer von 20 Metern einzuhalten ist.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde nach § 63 des Naturschutzgesetzes Befreiung erteilen.

§ 7

Meldepflicht

Schäden im Naturschutzgebiet sind von den Grundstückseigentümern oder den sonstigen Berechtigten unverzüglich dem Landratsamt als untere Naturschutzbehörde unmittelbar oder über die Gemeinde mitzuteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs.1 Nr.2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet

vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg vom 19. November 1959 über das Naturschutzgebiet »Kirchheimer Wasen«, verkündet im Gesetzblatt für Baden-Württemberg 1959 S.170, außer Kraft.

STUTTGART, den 22. März 1983

DR. BULLING

Verkündung im Staatsanzeiger

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 1. März 1954 (GBL. S. 27) in der Fassung vom 18. November 1957 (GBL. S. 139) wird auf die folgende im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg verkündete Rechtsverordnung hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Staatsanzeiger Nr. vom	Tag des Inkrafttretens
Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr TSN Nr. 1/83 zur Änderung der Verordnung TSN Nr. 1/76 über einen Tarif für die Beförderung von Natursteinen, Kies und Sand im allgemeinen Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen. Vom 8. März 1983.	20 12.3.1983	1.4.1983

Verkündungen im Amtsblatt »Kultus und Unterricht«

Gemäß § 114 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 23. März 1976 (GBl. S. 410) wird auf die folgenden im Amtsblatt des Ministeriums für Kultus und Sport Baden-Württemberg verkündeten Rechtsverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Amtsblatt »Kultus und Unterricht« vom Seite	Tag des Inkrafttretens
Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Wirtschaftserinnen. Vom 15. Dezember 1982	17.1.1983 15 und 15.3.1983 109	1.8.1983
Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Aufnahme in die beruflichen Gymnasien der dreijährigen Aufbauform. Vom 23. Dezember 1982	1.2.1983 33	2.2.1983
Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Ausbildung und Prüfung an den zweijährigen Fachschulen für Technik (TechnikerVO). Vom 7. Februar 1983	15.3.1983 69	1.8.1983

HERAUSGEBER
Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 7000 Stuttgart 1.

SCHRIFTFLEITUNG
Heinz Nagler, Reg. Amtmann im Staatsministerium,
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERLAG
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, Postfach 85, 7000 Stuttgart

DRUCKEREI
Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN
Das Gesetzblatt erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug durch den Verlag, jährlich 36 DM. Im Bezugspreis ist keine Mehrwertsteuer enthalten. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes Postfach 85 (Augustenstraße 13), 7000 Stuttgart 1, Fernruf (07 11) 66 76-27 27, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung oder Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Nr. 603 30 709 beim Postscheckamt Stuttgart (BLZ 600 100 70) 4,10 DM. Hierin ist keine Mehrwertsteuer enthalten.

Postvertriebsstück Gebühr bezahlt
GESETZBLATT FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG
Postfach 85, 7000 Stuttgart 1 E 3235 AX